

18. Liegt beim Zusammentreffen des Verbrechens der Inbrandsetzung versicherter Sachen (sog. Versicherungsbetruges) im Sinne des §. 265 St.G.B.'s und des vom Brandstifter bezüglich der Brandentschädigung versuchten oder vollendeten Vergehens des Betruges gegen den Versicherer im Sinne des §. 263 a. a. O. nur eine That in fortschreitender Ausführung von der Brandstiftung zum Betrage, oder ein fortgesetztes Verbrechen, oder Gesetzeskonkurrenz auf Grund der Subsidiarität der Strafgesetze, oder Realkonkurrenz im Sinne des §. 74 St.G.B.'s vor?

St.G.B. §§. 263. 265. 73. 74.

Vgl. Bd. 7 Nr. 18, Bd. 9 Nr. 105. 126, Bd. 10 Nr. 16. 64, Bd. 15 Nr. 7.

II. Straffenat. Ur. v. 21. Januar 1888 g. St. Rep. 3221/87.

I. Landgericht Graudenz.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Durch den Eröffnungsbeschuß vom 15. September 1887 ist gegen den Angeklagten, als hinreichend verdächtig:

im Inlande durch zwei selbständige Handlungen

a) in der Zeit vom 22. August bis Mitte Oktober 1882 in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Provinzialverwaltung von Westpreußen dadurch um 2478 *M* beschädigt zu haben, daß er durch Unterdrücken einer wahren Thatsache in dem Landesdirektor der Provinz einen Irrtum erregte;

b) in der Zeit vom 3. Januar 1883 bis zum 30. März 1886 in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Aachen-Leipziger Versicherungsaktiengesellschaft zu Aachen dadurch um 1278,76 *M* beschädigt zu haben, daß er durch Unterdrückung einer wahren Thatsache einen Irrtum erregte,

das Hauptverfahren wegen Vergehen gegen die §§. 263. 74 St.G.B.'s eröffnet.

Durch das angefochtene Urteil vom 2. November 1887 ist der Angeklagte von der Anschulldigung des Betruges freigesprochen, weil in dem Verhalten desselben das Merkmal der Unterdrückung einer wahren Thatsache nicht gefunden und ihm die Forderung der Versicherungsgelder unter dem Verschweigen der Brandstiftung deshalb strafrechtlich nicht zugerechnet ist, weil er sich indirekt selbst dieses letzteren Verbrechens bezüchtigt haben würde, wenn er diese Forderung der Versicherungsgelder unterlassen hätte.

Der Vorderrichter unterstellt zunächst folgenden Sachverhalt:

Der Angeklagte war früher mit seinen Gebäuden, nämlich dem Wohnhause, sowie mit dem Stalle und der Scheune, in W. bei der westpreussischen Feuersozietät mit 3000 *M*, und mit seinem Mobiliare bei der Aachen-Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft mit rund 3440 *M* versichert. In der Nacht vom 7. zum 8. Juli 1882 brach bei dem Angeklagten Feuer aus, welches die Gebäude total vernichtete und einen auf 1800 *M* festgestellten Mobiliarbrandschaden herbeiführte.

Die Brandentschädigungen wurden dem Angeklagten bezw. dessen Gläubigern gezahlt:

a) im Sommer bezw. Herbst 1882 für die Gebäude auf seine entsprechenden Anträge in zwei Raten mit je 1239 *M* seitens der Landeshauptkasse der Provinz;

b) am 30. März 1886 für das Mobiliar mit 1278,76 *M* seitens der Aachen-Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft, nachdem letztere im Jahre 1883 dieserhalb vom Angeklagten verklagt und durch Urteil vom 12. Februar 1886 zur Zahlung rechtskräftig verurteilt war.

Inzwischen war wegen Verdachtes der Brandstiftung beziehentlich der Anstiftung zu derselben das Strafverfahren gegen den Angeklagten eingeleitet, und wurde derselbe durch Urteil des Schwurgerichtes zu Graudenz vom 22. Juni 1886 wegen vorsätzlicher Brandstiftung in idealer Konkurrenz mit dem Verbrechen des Versicherungsbetruges (aus §§. 306 Nr. 2. 265. 73 St.G.B.'s) zu vier Jahren Zuchthaus rechtskräftig verurteilt.

Der Vorderrichter führt sodann für seine Annahme, daß der Angeklagte sich nicht strafbar gemacht habe, Folgendes aus:

Die Revision der Staatsanwaltschaft stützt ihre Rüge der Verletzung des §. 263 St.G.B.'s auf die Ausführung:

Der Revision ist stattzugeben. Beide Entscheidungsgründe des ersten Richters sind rechtlich hinfällig.

Hiernach muß das angefochtene Urteil nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden.

Das Revisionsgericht würde gemäß §. 394 St.P.O. in der Sache selbst entscheiden und auf Einstellung des Verfahrens gegen den Angeklagten aus §. 263 St.G.B.'s dann erkennen müssen, wenn res iudicata vorläge. Dies letztere ist aber nicht der Fall.

Der Angeklagte ist durch das rechtskräftige Urteil des Schwurgerichtes zu Grandenz vom 22. Juni 1886 wegen vorsätzlicher, in der Nacht vom 7. zum 8. Juli 1882 verübter, in idealer Konkurrenz mit dem Verbrechen des sogenannten Versicherungsbetruges begangener Brandstiftung aus den §§. 306 Nr. 2. 265. 73 St.G.B.'s zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Vorderrichter unterstellt, daß der Angeklagte diesen Brand als Thäter oder Anstifter verursacht hat und nimmt die Identität der versicherten und verbrannten Gebäude und Mobilien mit denjenigen Objekten an, für welche die hier fraglichen Entschädigungsgelder im Sommer bezw. Herbst 1882 und am 30. März 1883 von den Versicherern an den Angeklagten gezahlt sind.

Durch diese rechtskräftige Verurteilung des Angeklagten wegen Inbrandsetzung seiner eigenen versicherten Sachen in betrügerischer Absicht aus §. 265 St.G.B.'s wird die gegenwärtige, gegen ihn wegen Betruges aus §. 263 a. a. O. erhobene, Strafflage nicht gehindert. Mangels Identität der That greift der Grundsatz „no bis in idem“ nicht Platz; vielmehr sind die Brandstiftung, wegen welcher der Angeklagte verurteilt ist, und der wiederholte Betrug, dessen der Angeklagte jetzt beschuldigt ist, Strafthaten, welche derselbe in realer Konkurrenz verübt hat.

Die betrügerische Brandstiftung im Sinne des §. 265 a. a. O. und der Betrug im Sinne des §. 263 a. a. O. sind zwei begrifflich verschiedene, zeitlich getrennte Handlungen, welche nur das eine gemeinsam haben, daß sie den nämlichen, auf betrügerische Erlangung der

Brandentschädigung gerichteten, Zweck verfolgen. Der §. 265 a. a. O. stellt ein selbständiges eigenartiges Delikt auf, welches subjektiv eine dem Betrüge analoge Absicht und objektiv eine Brandstiftung erfordert. Das betrügerische Inbrandsetzen versicherter Sachen bereitet zwar den intendierten späteren Betrug des Thäters gegen den Versicherer wegen der Brandentschädigung vor, ist aber selbst weder Betrug noch Betrugsversuch, da es an einer Täuschungshandlung dem Versicherer gegenüber, einer Vorpiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen, und selbst an dem Anfange der Ausführung einer solchen Täuschungshandlung fehlt. Erst nach Vollendung des Verbrechens gegen §. 265 a. a. O. beginnt die selbständige betrügerische Thätigkeit des Brandstifters gegen die Versicherer, wenn er diese durch Täuschung zur Zahlung der Brandentschädigungen veranlaßt und dadurch deren Vermögen beschädigt. Durch den Umstand, daß beide Delikte den gleichen Zweck im Auge haben, und daß die Brandstiftung als Mittel zur späteren Ausführung des Betruges dient und dienen sollte, werden beide Handlungen nicht zu einer juristischen Einheit verbunden.

Vgl. Urth. des Reichsgerichtes vom 3. Oktober 1882, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 60 Nr. 18.

Beide Delikte sind auch nicht von dem Gesichtspunkte eines fortgesetzten Reates als eine That aufzufassen. Es liegen nicht verschiedene Akte vor, von welchen jeder einzelne den Thatbestand eines vollendeten gleichartigen Straffalles erfüllt, und welche durch die gemeinsame Absicht zu einem einheitlichen Delikte zusammengefaßt werden könnten, vielmehr handelt es sich um Verfehlungen gegen zwei völlig verschiedene Rechtsnormen. Es ist eine fortgesetzte Brandstiftung und ein fortgesetzter Betrug denkbar; aber zwei verschiedene Handlungen, von denen sich die eine als nach §. 265 a. a. O. strafbare Brandstiftung, die andere als Betrug charakterisiert, können durch den gemeinsamen Zweck nicht zu einem fortgesetzten Verbrechen vereinigt werden.

Ebenso wenig trifft der Grundsatz der Gesetzeskonkurrenz auf Grund der Subsidiarität der Strafgesetze zu, wonach die Strafgesetze, welche vorbereitende Handlungen oder den Versuch als *delicta sui generis* unter Strafe stellen, gegenüber den Strafgesetzen, welche die vollendete Mißthat mit (regelmäßig höherer) Strafe bedrohen, nur subsidiäre sind. Dieser Grundsatz ist anwendbar beim Zusammentreffen von Vorbereitung, Versuch und Vollendung bei einem und demselben Delikte, wo

also die Verletzung nur eines Rechtsgutes vorliegt, da in diesem Falle Vorbereitung, Versuch und Vollendung nicht verschiedene Delikte, sondern verschiedene für strafbar erklärte Stadien der Verübung des einen Deliktes sind. So schließt vollendeter Hochverrat (§§. 80 flg. St.G.B.'s) die Anwendung der §§. 83—86 a. a. O., betreffend die ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitenden Handlungen, aus. Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten u. zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, kann aus §. 151 St.G.B.'s nicht bestraft werden, wenn er später das Münzverbrechen begangen hat. Es kommen also nur die Strafen des vollendeten Hochverrates, beziehentlich des vollendeten Münzverbrechens zur Anwendung.

Offenbar kann aber nicht davon die Rede sein, daß der §. 265 St.G.B.'s, wenn er auch ein den Betrug gegen den Versicherer vorbereitendes Delikt unter Strafe stellt, gegenüber dem Strafgesetze wegen vollendeten Betruges nur als subsidiäre Strafvorschrift aufzufassen sei, daß also die nach Art und Höhe ungleich schwerere Strafe des §. 265 a. a. O. wegfallen müßte, wenn nach der Brandstiftung der durch dieselbe vorbereitete Betrug wirklich versucht oder verübt wird. Es handelt sich vielmehr hier umgekehrt um die Frage, ob die Strafe des versuchten oder vollendeten Betruges wegfallen muß, bloß weil vorher eine diese That vorbereitende, vom Gesetze mit besonderer Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist.

In keiner Weise ist der gesetzgeberische Wille dahin zum Ausdruck gebracht, daß bei einer Bestrafung aus §. 265 a. a. O. der hinterher versuchte oder vollendete Betrug nicht besonders bestraft werde, in solchem Falle vielmehr die Inbrandsetzung versicherter Sachen und der Betrug nur als fortschreitende, als juristische Einheit aufzufassende Thätigkeitsakte einer und derselben That anzusehen und deshalb vermöge des Grundsatzes des §. 73 St.G.B.'s nur aus §. 265 a. a. O. zu strafen seien.

Es läßt sich nicht behaupten, daß mit dem Verbrechen gegen §. 265 a. a. O. zugleich der Betrug gegen den Versicherer bestraft wird. Dieser Betrug wird begangen durch die Erhebung der Entschädigungssumme seitens des Brandstifters; durch die Brandstiftung wird der Versicherer noch nicht geschädigt, vielmehr nur bei entstandenem Schaden die Bedingung gesetzt, unter welcher bei dem Nichterweise der Brand-

stiftung der Versicherer zur Vergütung des Schadens verpflichtet wird. Das Verbrechen gegen §. 265 a. a. D. ist überhaupt kein Betrug, sondern nur ein eigentümliches Delikt, welches denselben vorbereitet; es begründet weder den nach §. 264 strafbaren Rückfall, noch bedarf es jemals eines Antrages auf Strafverfolgung. Nur die betrügerische Absicht wird mit dem Verbrechen gegen §. 265 a. a. D. bestraft, und daraus folgt nicht, daß der hinterher wirklich versuchte oder ausgeführte Betrug straflos bleiben soll. Wenn auch die im §. 265 a. a. D. vorgesehene Inbrandsetzung ohne Hinzutreten der Kriterien der §§. 306 flg. St.G.B.'s nur strafbar ist bei dem Vorhandensein einer betrügerischen Absicht, so ist doch der wesentliche gesetzgeberische Bestimmungsgrund für die die Betrugsstrafe erheblich übersteigende Strafandrohung zweifellos die wenigstens regelmäßig mit gemeiner Gefahr verbundene Brandstiftung. Es läßt sich dagegen nicht geltend machen, daß bei Eintritt gemeiner Gefahr die Vorschriften in den §§. 306 flg. a. a. D. Platz greifen. Denn letztere Vorschriften betreffen nur die Inbrandsetzung bestimmter Objekte, und selbst wenn ein Brand an den im §. 308 a. a. D. bezeichneten Gegenständen mit gemeiner Gefahr verursacht ist, tritt die Strafe dieses Gesetzes nicht notwendig ein; sie bleibt namentlich ausgeschlossen, wenn der Thäter sein eigenes Gebäude in Brand setzt, ohne daß er mit dem Bewußtsein gehandelt hätte, daß dasselbe nach seiner Beschaffenheit und Lage geeignet war, den in den §§. 306. 308 a. a. D. bezeichneten Gegenständen das Feuer mitzuteilen. Der Nachdruck ist also im §. 265 a. a. D. immer auf die Brandstiftung gelegt, welche, weil sie in betrügerischer Absicht verübt ist, noch strenger als das Verbrechen gegen §. 308 bestraft wird, indem deshalb die Geldstrafe hinzutritt. Inhalt und Zweck des §. 265 a. a. D. ergeben also in keiner Weise, daß durch die Bestrafung dieses Deliktes die Strafe wegen eines hinterher versuchten oder vollendeten Betruges gegen die Versicherer konsumiert werden soll.

Aus der Stellung des §. 265 a. a. D. im Systeme des Reichsstrafgesetzbuches allein läßt sich diese Absicht nicht entnehmen. Bei der Doppelnatur des Deliktes, welches nach der einen Seite an den Betrug, nach der anderen an die eigentliche Brandstiftung grenzt, war dasselbe entweder den Bestimmungen über den Betrug oder denen der Brandstiftung anzureihen. Die Gesetzgebung hat denn auch in der systematischen Behandlung des Reates geschwankt. Abgesehen von fremden

Strafrechtssystemen stand ein Vorläufer des §. 265 a. a. O., der §. 1520 II. 20 preuß. A.L.R.'s, welcher lautete:

„Wer durch Ansteckung seines Eigentumes das Feuer weiter zu verbreiten, oder andere zu betrügen sucht, wird gleich dem, welcher fremdes Eigentum in Brand steckt, bestraft,“

unter dem Marginale der vorsätzlichen Brandstiftung im Abschnitte 17 „von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr“; er wurde also lediglich als ein Fall der Brandstiftung aufgefaßt.

Das preußische Strafgesetzbuch verwies dagegen den dem §. 265 des Reichsstrafgesetzbuches entsprechenden §. 244 in den von Betrug handelnden Tit. 21 und bezeichnete auch dies Verbrechen in der Vorschrift des §. 245:

„In allen Fällen des Betruges (§§. 241—244 a. a. O.) kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, ausdrücklich als Betrug.“

Diese Bezeichnung als Betrug, sowie die ganze Vorschrift des §. 245 des preußischen Strafgesetzbuches ist in das Reichsstrafgesetzbuch nicht übergegangen. Daß aber trotzdem die Einreihung des Verbrechens der betrügerischen Inbrandsetzung versicherter Sachen in den Abschnitt: Betrug und Untrene, beibehalten wurde, erklärt sich daraus, daß die dem Betruge analoge Absicht als Bedingung der Strafbarkeit aufrechterhalten wurde. Dagegen kann dies rein äußere Moment der Stellung des §. 265 St.G.B.'s im Systeme des Strafgesetzbuches für sich allein die innere Natur des Verbrechens nicht ändern.

Drängen die hervorgehobenen Momente zu der Annahme, daß die §§. 263, 265 a. a. O. begrifflich verschiedene Delikte enthalten, welche nach dem Principe der Realkonkurrenz (§. 74 St.G.B.'s) nebeneinander besonders zu bestrafen sind, so erscheinen auch die Konsequenzen der entgegengesetzten Ansicht im höchsten Grade unzutraglich.

Wäre der hinterher ausgeführte Betrug mit der Brandstiftung als eine That aufzufassen, dann könnte der aus §. 265 St.G.B.'s Bestrafte hinterher nicht mehr bestraft werden, wenn er demnächst unter Verschweigung der Brandstiftung beziehentlich der Bestrafung die Versicherungssumme erhebt; er könnte also, geschützt durch das gesetzliche Prinzip des Verbrauches der Straflage den Betrug strafflos verüben. Ebenso könnte derjenige, welcher nach einer bis dahin unentdeckten Brandstiftung betrügerlich die Versicherungssumme erhebt und deshalb

wegen Betruges bestraft wird, hinterher, — weil diese betrügerische Er-
langung der Versicherungssumme als Bestandteil der ganzen in Brand-
stiftung und Betrug bestehenden That aufzufassen wäre, — nicht mehr
wegen Brandstiftung aus §. 265 bestraft werden, selbst wenn diese
Brandstiftung sich gleichzeitig nach den §§. 306. 307 a. a. D. als straf-
bar erweist, wenn also in betrügerischer Absicht ein bewohntes Haus
in Brand gesetzt war und dadurch der Tod eines Menschen verursacht
ist. Solche Konsequenzen wären nur annehmbar, wenn der gesetzgebe-
rische Wille im Gesetze klar zum Ausdrucke gebracht wäre.

Ob die missentliche Überversicherung, wenn sie gleich in der Ab-
sicht der Brandstiftung und der betrügerischen Erhebung der Versiche-
rungssumme geschehen, noch mit der Strafe des §. 20 des preussischen
Gesetzes über das Mobiliarversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (G.S.
S. 102) zu belegen, wenn hinterher das Verbrechen des §. 265 und
das Vergehen gegen §. 263 St.G.B.'s ausgeführt ist, und es nicht
aus der Tendenz des gedachten Gesetzes vom 8. Mai 1837 hervorgeht,
daß auch dieses auf polizeilichen Rücksichten beruhende Delikt stets als
realiter konkurrierend in Betracht zu ziehen sei, ist hier nicht zu ent-
scheiden.

Aus diesen Gründen muß die Sache zur andernweiten Verhand-
lung und Entscheidung in die erste Instanz zurückgewiesen werden.